

Satzung
der Stadt Brake (Unterweser) über die Erhebung von Gebühren für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:*

(in der Fassung der 2. Änderungssatzung)*

§ 1 - Allgemeines

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) wird durch § 1 Satz 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) vom 21.06.1982, in der Fassung vom 23.08.2010, festgelegt.
- (2) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich.
- (3) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen;
 3. freiwillige Einsätze;
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache;
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- oder sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen und Retten von Tieren (aus lebensbedrohlichen Zuständen),
 - e) Behebung von Wasserschäden (z. B. durch Auspumpen von Räumen, Kellern, Flächen, Behältern etc.),
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen bei Gefahrenlage,
 - h) Bergung und Sicherung von Gegenständen,
 - i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlagen,
 - j) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen bei Gefahrenlagen,
 - k) Gestellung von Tragehilfen für den Rettungsdienst,
 - l) Gestellung von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) besteht nicht.

§ 3 – Gebührenschuldner(-in)

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 - Bekämpfung von Schiffsbränden und Hilfeleistung auf Schiffen

Das Land Niedersachsen hat die Aufgabe der Schiffsbrandbekämpfung und Hilfeleistung auf Schiffen auf der Binnenwasserstraße Weser vom Stromkilometer 63.50 (binnenseitige Begrenzung des Mündungstrichters bei Blexen) bis Stromkilometer 29.25 (Stadtgrenze Bremen) sowie im landeseigenen Seehafen Brake auf die Stadt Brake (Unterweser) übertragen. Die Stadt Brake (Unterweser) erhebt für diese Einsätze eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung. § 29 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 NBrandSchG gelten entsprechend.

§ 5 - Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle

Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal und Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 - Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus.

§ 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 - Haftung

- (1) Die Stadt Brake (Unterweser) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Stadt Brake (Unterweser) haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Brake (Unterweser) von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (3) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Brake nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Brake Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 9 - Unbillige Härte

- (1) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet werden.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 10 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Brake (Unterweser) **Gebührentarif**

	Je halbe Std.	Je ganze Std.
1. Personaleinsatz		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	19,00 Euro	39,00 Euro
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 je Löschfahrzeug (LF)	295,00 Euro	591,00 Euro
2.2 je Drehleiter (DLK 23/12)	307,00 Euro	615,00 Euro
2.3 je Wechselladerfahrzeug (WLF)	412,00 Euro	824,00 Euro
2.4 je Gerätewagen (GW)	143,00 Euro	287,00 Euro
2.5 je Mannschaftstransportwagen (MTW)	244,00 Euro	489,00 Euro
2.6 je Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	89,00 Euro	179,00 Euro
2.7 je Mehrzweckboot (MZB)	642,00 Euro	1.285,00 Euro

3. Brandsicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird im Regelfall nur eine Fahrzeugstunde zu An- und Abfahrtszwecken festgesetzt. Die Gebühr je teilnehmendes Mitglied an der Brandsicherheitswache wird auf 50 % des Stundesatzes nach Ziffer 1.1 ermäßigt. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann im Einzelfall auf Antrag von diesen Gebührensatzungen abgewichen werden.

4. Verbrauchsmaterialien und Entsorgungskosten

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile (wie z. B. Ölbindemittel) werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Einsatzbedingte Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen (z. B. Verdienstausschlag, Inanspruchnahme Dritter, Verpflegungskosten, Beschaffung von Material über das die Freiwillige Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

6. Unfugalarm

Tatsächlich eingesetztes Personal nach Ziffer 1 und tatsächlich eingesetzte Fahrzeuge nach Ziffer 2.

7. Weitere Leistungen

Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren/Kosten erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.